

Name der Gesellschaft
Rheinischer Aktien=Verein für Zuckerfabrikation.

会社名
ライン製糖会社

認可年月日
1864.02.08.

業種
製造（製糖）

掲載文献等
Amtsblatt der Regierung zu Köln, Stück 13, Jg.1864, SS.77-83.;
Weinhagen,N., Das Recht der Aktien=Gesellschaften,
Anhang,SS.178-191.

ファイル名
18640203RAVZ_A.pdf

Amtsblatt

der

Röniglichen Regierung zu Cöln.

Stück 13.

Cöln, Dienstag den 29. März 1864.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

No. 129.

Nachstehender Allerhöchster Erlass:

Statut des Rheinischen Aktien-Vereins für einer Aktiengesellschaft unter der Firma: „Rheinischer Aktien-Verein für Zuckersfabrikation“ mit dem Sitze zu Cöln, sowie deren, in der zurückerfolgenden notariellen Urkunde vom betr. 7. November v. J. verlaubliches Statut, letzteres jedoch mit folgenden Maßgaben: 1., Im zweiten Satze des §. 25 ist statt der Worte: „ständigen und“ zu setzen: „ständig oder;“ 2., der letzte Satz des §. 33 fällt fort.

Berlin, den 8. Februar 1864.

gez. Wilhelm.

ggz. Gr. von Ikenplitz, Gr. v. Rippe, von Selchow.
An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Justiz-Minister und den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten,
wird hierdurch in beglaubigter Form mit dem Bemerken ausgefertigt, daß die Urschrift desselben in dem Geheimen Staats-Archiv niedergelegt wird.

Berlin, den 29. Februar 1864.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausfertigung: IV. 1163.

Im Auftrage gez. Schede.

Statut

des Rheinischen Aktien-Vereins für Zuckersfabrikation.

§. 1. Bildung, Sitz und Zeitdauer. Unter dem Vorbehalte der Landesherrlichen Genehmigung wird kraft des gegenwärtigen Statuts eine Aktien-Gesellschaft unter der Firma „Rheinischer Aktien-Verein für Zuckersfabrikation“ gebildet, welche ihren Sitz in Cöln hat. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre vom Tage der Landesherrlichen Genehmigung abgerechnet, festgesetzt.

§. 2. Zweck. Der Gegenstand des Unternehmens ist die Bereitung des Zuckers in allen für den Handel geeigneten Formen. Die Erzeugung der dazu erforderlichen Produkte und Substanzen und der Betrieb aller durch die Kultur derselben bedingten landwirthschaftlichen Anlagen und dadurch wieder veranlaßten landwirthschaftlichen Nebengewerbe; sowie der Handel mit allen der Zuckersfabrikation dienenden und aus derselben gewonnenen Stoffen, Ganz- und Halbfabrikaten.

§. 3. Kapital. Aktien. Das Grundkapital der Gesellschaft ist auf zwei Millionen Thaler Preussisch Courant bestimmt, getheilt in viertausend Aktien auf Namen à 500 Thaler. Diese Aktien tragen eine laufende Nummer und die Unterschrift zweier Direktoren und des Spezial-Direktors. Sie werden nach dem sub A. beiliegenden Schema ausgefertigt und mit der ersten fünfjährigen Serie von auf jeden Inhaber lautenden Dividendenscheinen nach dem Schema B. und einem Talon nach dem Schema C. ausgegeben. Die Ausreichung einer neuen Serie von Dividendenscheinen nebst Talon erfolgt gegen Einreichung des betreffenden Talon von fünf zu fünf Jahren.

§. 4. Verjährung von Dividenden. Die Dividenden verjähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom Tage ihrer Zahlungsfälligkeit, welche Bestimmung auf jedem Dividendenscheine abgedruckt stehen muß.

§. 5. Uebertragung der Aktien. Die Uebertragung der Aktien erfolgt durch Indossament. Wenn das Eigenthum der Aktien auf einen anderen übergeht, so ist dieses unter Vorlegung der Aktie bei der Gesellschaft anzumelden und im Aktienbuche zu vermerken. Im Verhältniß zur Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche eingeschrieben sind. Zur Prüfung der Legitimation ist die Gesellschaft berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 6. Mortifikation von Aktien. Gehen Aktien verloren oder werden dieselben vernichtet, so kann deren Mortifikation erfolgen. Zu diesem Ende läßt die Direktion auf den Antrag der Betheiligten Dreimal in Zwischenräumen von wenigstens zwei Monaten eine öffentliche Aufforderung in den Gesellschaftsblättern einrücken, die angeblich abhanden gekommenen oder vernichteten Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an denselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzten Aufforderung abgelaufen, die Dokumente nicht eingeliefert und ist bis dahin kein Einspruch erhoben, so erklärt das königliche Landgericht zu Eöln auf den Antrag der Direktion die Dokumente für nichtig. — Diese Erklärung wird veröffentlicht und es werden dem angemeldeten Eigenthümer neue Dokumente anstatt der nichtig erklärten ausgefertigt.

Die Kosten dieses Verfahrens und der neuen Titel fallen dem betreffenden Eigenthümer zur Last.

§. 7. Verlust von Coupons und Talons. In Bezug auf die Dividendenscheine und Talons ist das Mortifikationsverfahren nicht zulässig. Demjenigen, welcher den Verlust von Dividendenscheinen vor Ablauf der Verjährungsfrist bei der Direktion anmeldet und den stattgehabten Besitz durch Vorzeigung der Aktien oder sonst in glaubhafter Weise darthut, soll nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Dividendenscheine ausgezahlt werden.

Wenn der Eigenthümer der Aktie vor Ausreichung der neuen Dividendenscheine der Verabreichung derselben an den Präsentanten des Talons widerspricht, der Präsentant sie jedoch fordert, so ist der Streit zur gerichtlichen Entscheidung zu verweisen, die neue Serie der Dividendenscheine aber bis zur anderweitigen Verfügung des Gerichtes in Deposito zu behalten. Dem Eigenthümer der Aktie steht dabei die rechtliche Vermuthung zur Seite, daß er zur Erhebung der neuen Dividendenscheine berechtigt sei, dem Inhaber des Talons aber liegt der Beweis des von ihm behaupteten vorzüglichen Rechtes ob.

Würde der Talon bis zum Zahlungstage des Dritten der Dividendenscheine, die gegen Einreichung des Talons zu empfangen waren, nicht präsentirt, so sind diese Dividendenscheine dem Eigenthümer der Aktie alsdann sofort gegen Quittung zu verabfolgen. Der Besitz des betreffenden Talons gibt dann kein Recht auf Empfang der Dividendenscheine.

§. 8. Ausgabe der Aktien, Interims-Quittungen. Die Ausgabe der Aktien erfolgt erst nach geleisteter voller Einzahlung.

Bis dahin werden auf den Namen lautende Interims-Quittungen ausgehändigt, welche, wie die Aktien-Dokumente selbst nach §. 6 amortisirbar sind, und wie diese von zwei Direktoren und dem Spezial-Direktor unterzeichnet werden.

§. 9. Einzahlung. Die Einzahlung der Aktien-Beträge soll mit mindestens zehn Prozent so gleich nach erfolgter Landesherrlicher Genehmigung des Statuts erfolgen.

Die Verichtigung der weiteren Raten erfolgt nach dem Bedürfnisse der Gesellschaft, jedoch müssen im Laufe des ersten Jahres überhaupt mindestens vierzig Prozent eingezahlt werden. Die Zahlungsaufforderung ist mindestens vier Wochen vor dem Einzahlungstermine durch die Gesellschaftsblätter (§. 35.) bekannt zu machen.

Wer innerhalb der angegebenen Frist die Zahlung nicht leistet, verfällt ohne besondere Inverzugsetzung und durch den bloßen Ablauf der Frist in eine Conventionalstrafe von zehn Prozent des ausgeschriebenen Betrages und wird durch eine zweite öffentliche Bekanntmachung mit vierwöchentlicher Frist zur Nachzahlung der Rate nebst Zinsen und Conventionalstrafe aufgefordert. Leistet er dieser zweiten Aufforderung nicht Folge, so wird dieselbe nochmals mit vierwöchentlicher Frist wiederholt; bleibt auch diese dritte Aufforderung erfolglos, so ist die Direktion befugt, die bis dahin etwa eingezahlten Raten zu Gunsten der Gesellschaft als verfallen und die Zeichnung für erloschen zu erklären. Diese Erklärung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe des Namens des Zeichners und der Interims-Nummer.

An die Stelle der für erloschen erklärten Zeichnungen werden neue Zeichnungen angenommen, auf welche nach Ermessen der Direktion auch die auf die erloschenen Zeichnungen gezahlten Raten angerechnet werden können. Die Direktion ist statt dessen auch ermächtigt, die fälligen Einzahlungen nebst der Conventionalstrafe und den von Rechtswegen laufenden Zinsen gegen die säumigen Aktienzeichner jeder Zeit nach Ablauf der Frist der zweiten Aufforderung und sogar während des Laufes oder nach Ablauf der Frist der dritten Aufforderung einzulagern, ohne das Recht zur Annullirung, wie oben erwähnt, zu verlieren, wenn die Klage oder sogar die gemachten Exekutionsversuche nicht zur vollen Zahlung führen. Es bedarf dazu jedoch des vorgängigen Erlasses oder der Wiederholung der dritten Aufforderung und zwar in diesem Stadium unter Benennung des Namens des säumigen Zeichners.

§. 10. Domizil. Alle Aktienzeichner und deren Rechtsnachfolger, die nicht ihr reelles Domizil im

Bezirke des Königlichen Handelsgerichts zu Köln besitzen, nehmen kraft der Zeichnung resp. des Erwerbes der Aktie oder der Rechte des Zeichners Domizil auf dem Sekretariate des Königlichen Handelsgerichts zu Köln, so weit nicht eine andere Domizilwahl innerhalb dieses Bezirkes ausdrücklich erfolgt ist und fortbesteht.

§. 11. Bilanz. Mit dem 31. Juli eines jeden Jahres soll von der Direktion eine Bilanz des Aktiv- und Passiv-Vermögens der Gesellschaft errichtet, in den drei zunächstfolgenden Monaten abgeschlossen, in ein dazu bestimmtes Buch eingetragen und sodann mit den Belägen dem Aufsichtsrathe zur Prüfung vorgelegt werden.

Bei dieser Aufstellung sind die Vorräthe an Roh-Produkten und Materialien entweder zu dem kostenden Werthe oder zu den Tagespreisen anzunehmen, je nach dem ersterer oder letztere sich niedriger stellen. Die Fabrikate und Halbfabrikate sind zu den Tagespreisen nach Abschreibung von drei bis fünf Prozent aufzunehmen.

Die Direktion bestimmt alljährlich im Einverständniß mit dem Aufsichtsrath, wie viel von dem Werthe der Immobilien, Mobilien und Forderungen etwa abgeschrieben werden soll, jedoch müssen mindestens bei den Gebäulichkeiten zwei und ein halb Prozent, bei Maschinen und Utensilien fünf Prozent vom jedesmaligen Buchwerth in Abschreibung kommen. Nach so vollzogener Abschreibung bildet der Ueberschuß des Aktiv's über das Passiv den Reingewinn der Gesellschaft.

§. 12. Dividende. Auf den Vorschlag der Direktion bestimmt der Aufsichtsrath wieviel von dem Reingewinne als Dividende unter die Aktionäre vertheilt werden soll. Es muß jedoch zur Bildung eines Reservefonds ein Prozentsatz des Reingewinns vorabgenommen werden, der dem Prozentsatz der Dividende mindestens gleichstehen und nicht unter fünf Prozent betragen darf, bis derselbe zehn Prozent des Aktienkapitals beträgt. Eine Erhöhung des Reservefonds über diesen Betrag hinaus unterliegt der Genehmigung der General-Versammlung.

§. 13. Reservefonds. Der Reservefonds kann nur in solchen Fällen zur Verwendung kommen, in welchen auch die Verwendung des Grundkapitals gerechtfertigt wäre. Ob ein solcher Fall vorhanden und in welchem Maße die Verwendung stattfinden soll, beschließt auf den Vorschlag der Direktion die Generalversammlung.

§. 14. Direktion. Den Vorstand der Gesellschaft bildet eine aus sechs Mitgliedern bestehende Direktion, die von der General-Versammlung der Aktionäre ernannt werden und in Köln oder doch in unmittelbarer Nähe eines Etablissements der Gesellschaft Wohnung nehmen müssen. Das notarielle Wahlprotokoll bildet die Legitimation der Direktion. Die Namen der Mitglieder werden durch die Gesellschaftsblätter bekannt gemacht.

Erneuerungs-Wahl. Die Direktion wird alle zwei Jahre zu einem Dritteltheil erneuert. So lange der Turnus über den Austritt nach dem Dienstatler noch nicht feststeht, entscheidet hierüber das Loos. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Wird die Stelle eines Mitgliedes der Direktion vor dem Ablauf der statutmäßigen Amtsdauer vacant, so wird dieselbe provisorisch vom Aufsichtsrathe durch Wahl zu notariellem Protokolle besetzt und es ist der Name des Gewählten in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die definitive Ersetzung geschieht durch Neuwahl in der nächsten ordentlichen General-Versammlung für die noch nicht abgelaufene Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§. 15. Caution. Jedes Mitglied der Direktion muß wenigstens zwanzig Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen oder erwerben. Diese Aktien werden bei der Gesellschaft hinterlegt; sie sind während der Dauer der Funktion des betreffenden Mitgliedes unveräußerlich.

§. 16. Vorsitz. Die Direktion ernennt unter ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; ihre Funktionen dauern zwei Jahre; sie können wieder gewählt werden. Sind beide abwesend, so vertritt das an Jahren älteste Mitglied ihre Stelle.

§. 17. Versammlung. Die Direktion versammelt sich zu gemeinsamen Berathungen so oft sie es für nöthig erachtet, in der Regel wöchentlich einmal. Die Sitzungsbeschlüsse werden nach absoluter Stimmen-Mehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit überwiegt die Stimme des Mitgliedes, welches den Vorsitz führt. Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Anwendung von mindestens vier Mitgliedern erforderlich.

§. 18. Beschränkung der Befugnisse. Ohne Genehmigung des Aufsichtsrathes ist die Direktion nicht befugt, in den nachstehenden Fällen und geschäftlichen Angelegenheiten Beschlüsse auszuführen oder Verträge definitiv abzuschließen:

a, Anstellung des Spezial-Direktors und aller Beamten, Werkführer und Hilfsarbeiter, welche auf

eine längere Zeit als auf fünf Jahre angenommen werden, oder deren jährliche Besoldung mehr als achthundert Thaler beträgt

b, Erwerbung, Veräußerung, An- oder Verpachtung von Immobilien

c, Errichtung häuslicher oder anderer Anlagen, Anschaffung oder Verkauf von Maschinen und Utensilien, insofern die Bedeutung des Objekts im einzelnen Falle den Werth von 2000 Thlr. übersteigt. Die vorbehaltene Genehmigung des Aufsichtsrathes kann auch im Wege vorgängiger Ermächtigung auf Grund eines Jahres-Etats oder auf Grund sonstiger Voranschläge ertheilt werden.

Ueber Meinungsverschiedenheiten in Betreff der sub b und c erwähnten Gegenstände kann die Direktion auf die alsdann maßgebende Entscheidung der General-Versammlung provociren.

Zur Contrahirung von Anleihen bedarf es der Genehmigung der General-Versammlung, der die gutachtliche Prüfung der Vorlage Seitens des Aufsichtsrathes mitvorzulegen ist.

§ 19. Spezial-Direktor. Zur speziellen Geschäftsführung nach den Beschlüssen und Anordnungen der Direktion wird ein Spezial-Direktor angestellt welcher das Recht hat, den Sitzungen der Direktion mit beratender Stimme beizuwohnen. Seine Ernennung ist zu notariellem Protokolle zu vollziehen und in den Gesellschaftsblättern bekannt zu machen. Die Besoldung des Spezial-Direktors kann zum Theil in einem Antheile am Reingewinne bestehen. In dem mit ihm abzuschließenden Vertrage muß der Direktion mindestens das Recht vorbehalten werden, jederzeit gegen den Spezial-Direktor mittelst eines von mindestens vier dafür stimmenden Mitgliedern gefaßten Beschlusses wegen Dienstvergehen, Fahrlässigkeit und Unfittlichkeit auf Entlassung bei dem Aufsichtsrathe anzutragen und inzwischen seine Suspendirung anzuordnen. Der Entlassungsbeschluß des Aufsichtsrathes hat zur Folge, daß alle dem Spezial-Direktor vertragsmäßig gewährten Ansprüche an die Gesellschaft auf Besoldung, Entschädigung, Gratifikationen oder andere Vortheile für die Zukunft von selbst erlöschen.

Der Spezial-Direktor muß in beiden Collegien mit seiner Vertheidigung gehört worden sein.

§ 20. Delegation. Die Direktion kann, wenn sie es durch eine Majorität von vier Mitgliedern beschließt, einzelne ihrer Mitglieder zur Besorgung besonderer Funktionen delegiren

§ 21. Unterschrift. Die Direktion handelt unter Führung der Firma der Gesellschaft, zu deren gültiger Zeichnung entweder die gemeinschaftliche Unterschrift zweier Direktions-Mitglieder oder diejenige eines Mitgliedes der Direktion und des Spezial-Direktors erforderlich ist.

§ 22. Lantieme. Der Direktion wird für die durch ihre Funktionen veranlaßten Auslagen Erfaß geleistet.

Mit dem siebenten Geschäftsjahre beginnend, bezieht dieselbe außerdem eine Lantieme und zwar von sechs Prozent vom Reingewinne, sofern die General-Versammlung wegen deren Remuneration nicht eine anderweitige Bestimmung trifft

Im Falle einer Delegirung zu besonderen Funktionen kann dem oder den delegirten Mitgliedern eine besondere, der Genehmigung des Aufsichtsrathes unterliegende Vergütung zugestimmt werden.

§ 23. Aufsichtsrath. Zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung erwählt die General-Versammlung der Aktionäre einen Aufsichtsrath aus sechs Mitgliedern, die jedes zehn Aktien der Gesellschaft eigenthümlich besitzen oder erwerben und während der Dauer ihrer Funktionen als unveräußerliche Dokumente bei der Gesellschaft hinterlegen müssen.

Alle zwei Jahre scheiden die beiden nach der Amtsdauer ältesten Mitglieder mit dem Tage der ordentlichen General-Versammlung aus. Die Auscheidenden sind wieder wählbar. Bis die Reihenfolge des Austrittes durch die Amtsdauer gebildet ist, wird dieselbe durch das Loos entschieden.

§ 24. Der Aufsichtsrath ernennt alle zwei Jahre aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben; sie sind jedesmal wieder wählbar. Bei deren Verhinderung führt das am Jahre älteste Mitglied den Vorsitz. Der Aufsichtsrath versammelt sich so oft er es für nöthig erachtet, in der Regel alle zwei Monate und insbesondere auch dann, wenn die Direktion darauf anträgt.

Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von vier Mitgliedern erforderlich; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Seine Ausfertigungen werden durch zwei Unterschriften vollzogen

§ 25. Der Aufsichtsrath, insofern er nicht als Collegium handelt, übt die ihm obliegende Ueberwachung der Geschäftsführung der Direktion durch seinen Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter oder durch delegirte Mitglieder aus. Diese ständigen und speziell Delegirten haben bei den vorzunehmenden Revisionen in den Lokalen der Gesellschaft stets den Spezial-Direktor oder ein Direktions-Mitglied zuzuziehen.

Er hat die seiner Genehmigung vorbehaltenen Direktionsbeschlüsse und Voranschläge zu prüfen und darüber Beschluß zu fassen, auf Grund der von ihm in corpore oder durch delegirte Mitglieder geprüften Bilanz der Direktion Decharge zu ertheilen und der General-Versammlung der Aktionäre Bericht zu erstatten. Er hat eine General-Versammlung zu berufen, wenn dieses im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.

§. 26. Der Aufsichtsrath bezieht innerhalb der ersten sechs Jahre keinerlei Remuneration für seine Mäheverwaltung, erhält aber Ersatz für die durch seine Amtsführung verursachten Auslagen. Mit dem siebenten Geschäftsjahre beginnend, erhält der Aufsichtsrath eine Lantieme von zwei Prozent des Reingewinnes, sofern die General-Versammlung wegen seiner Remuneration nicht eine andere Bestimmung trifft.

§. 27. Kein Mitglied der Direktion oder des Aufsichtsrathes darf Bauten oder Lieferungs-Geschäfte für die Gesellschaft übernehmen, ihr Panquier oder ihr Spezial-Direktor sein.

§. 28. General-Versammlung. Spätestens am 15. Dezember jedes Jahres findet die ordentliche General-Versammlung der Aktionäre am Sitze der Gesellschaft statt.

Die Direktion erstattet in derselben den Geschäftsbericht und legt die Bilanz des letzten Jahres vor. Der Aufsichtsrath erstattet den Revisionsbericht, der spätestens acht Tage zuvor der Direktion mitgetheilt sein muß.

Die Direktion ist befugt, jederzeit eine außerordentliche General-Versammlung zu berufen. Sie muß eine solche berufen, wenn dies von einem oder mehreren Aktionären, deren Aktien zusammen den fünften Theil des Grundkapitals darstellen, in einer von ihnen unterzeichneten Eingabe unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

§. 29. Die Einladung zu sämtlichen General-Versammlungen erfolgt mittelst einmaliger Anzeige in den Gesellschaftsblättern mindestens vierzehn Tage vor dem Versammlungstermine.

§. 30. Der Vorsitz der General-Versammlungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrathes oder dessen Stellvertreter; in deren Ermangelung der Vorsitzende der Direktion oder dessen Stellvertreter.

Der Vorsitzende ernennt zwei Scrutatoren; die Protokolle sind notariell aufzunehmen und vom Bureau und denjenigen Aktionären, welche dieses verlangen, zu unterzeichnen.

§. 31. Stimmberechtigt sind diejenigen Aktionäre, deren Aktien mindestens sechs Wochen vor der Einberufung der General-Versammlung auf ihren Namen eingeschrieben sind. Abwesende Aktionäre können sich durch andere stimmberechtigte, mit schriftlicher Vollmacht versehene Aktionäre vertreten lassen. Außerdem können vertreten werden: Handlungshäuser durch ihre Procuratrage, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Bevormundete durch ihre Vormünder und juristische Personen durch ihre verfassungsmäßigen Repräsentanten und zwar alle diese ohne schriftliche Vollmacht; mit einer solchen können Wittwen durch ihre großjährigen Söhne, wenn diese auch keine Aktien besitzen, vertreten werden.

Die Vollmachten sind Tags vorher der Direktion einzureichen.

§. 32. Jede Aktie giebt eine Stimme.

Zur Beschlußfassung ist absolute Stimmenmehrheit der vertretenen Aktien erforderlich und mit Ausnahme der in den folgenden Paragraphen bezeichneten Fälle, genügend. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die vorzunehmenden Wahlen erfolgen nach absoluter Stimmenmehrheit. Tritt solche nicht sofort ein, so werden diejenigen, welche die relativ meisten Stimmen erhalten haben, in der doppelten Zahl der zu wählenden auf die engere Wahl gebracht; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Die Wahlabstimmungen geschehen mittelst geheimen Scrutiniums, ebenso alle andern, wenn der Präsident oder zwei Aktionäre es verlangen.

§. 33. Abänderungen des Statuts, darunter auch Erhöhungen oder Minderungen des Grundkapitals, Abänderungen des Gegenstandes des Unternehmens, Verlängerung der Gesellschaftsdauer über den in § 1. festgesetzten Zeitpunkt hinaus oder Liquidation der Gesellschaft vor Ablauf der Zeit, können ebenso wie die Auflösung derselben durch Vereinigung mit einer anderen Aktien-Gesellschaft mit einfacher Majorität nicht beschloffen werden. Die desfalligen Beschlüsse können vielmehr nur in außerordentlicher General-Versammlung mit zwei Drittel der vertretenen Stimmen gültig gefaßt werden, wenn mindestens drei Viertel aller Aktien vertreten sind. Fehlt dieses letztere Requisit, so kann die General-Versammlung beschließen, daß auf einen bestimmten Tag eine neue Versammlung ausgeschrieben werde, in welcher alsdann zwei Drittel der Stimmen entscheiden, gleichviel wie groß die Zahl der vertretenen Aktien sei.

In der Einberufung zu dieser zweiten Versammlung ist der Befugniß Erwähnung zu thun, die dieser beiwohnen wird.

Die Beschlüsse bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Schema B.

Vorderseite.

Talon.

5
4
3
2
1

Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation.
 Dividendenschein zur Aktie No. _____
 Inhaber empfängt am 2. Januar 1864 gegen Einlieferung dieses Scheins die statutmäßig ermit-
 telte Dividende des Geschäftsjahres 1863.
 Köln, den . . . ten 1864 . . . Die Direction.
 (Trockener Stempel) (zwei Unterschriften per Facsimile nach §. 21 der Statuten.)
 Eingetragen Fol. . . . (eigenhängige Unterschrift des Controllbeamten)

Rückseite jedes Scheines.

Zahlbar am 2. Januar 1864 . . .

§. 4 der Statuten: Die Dividenden verzähren zu Gunsten der Gesellschaft in fünf Jahren vom
 Tage ihrer Zahlungsfälligkeit.

Schema C.

Vorderseite.

Rheinischer Aktien-Verein für Zuckerfabrikation.

Anweisung zur Aktie No. _____

(trockener Stempel.)

Eingetragen sub Fol. des Dividenden-Registers.

(Eigenhändige Unterschrift des Controllbeamten.)

Rückseite.

Inhaber empfängt am 2. Januar 1864 . . die zweite Serie der Dividendenscheine zu der umstehend
 bezeichneten Aktie.

Köln, den . . . ten 1864 . . .

Die Direction.

(zwei Unterschriften per Facsimile nach §. 21 des Statuts.)

Nro 130.
 Uebnahme der Broel-
 straße als Bezirks-
 straße betr.

Nachdem die Kommunalstraße von Warth an der Köln-Frankfurter Staatsstraße
 durch das Broelthal über Ruppichteroth nach Waldbroel durch Allerhöchste Cabinets-
 Ordre vom 16. v. Mts. als Bezirksstraße erklärt worden ist, wird die Uebnahme dieser
 Straße unter die Reihe der ostrheinischen Bezirksstraßen unsers Verwaltungsbezirks mit
 dem 1. April ds. Js. erfolgen. Von diesem Zeitpunkte ab sind in Gemäßheit des §. 11 des revidirten Re-
 gulativs, betreffend die Bezirksstraßenfonds der Rheinprovinz, vom 17. September 1855 alle gesetzlichen Vor-
 schriften, welche jetzt für die Staatsstraßen bestehen oder künftig ergehen werden, auf die erwähnte Straße
 anwendbar. Es treten dann in Bezug auf diese Straße ebenfalls alle Bestimmungen über Straßen wegen
 Chaussee-Polizei-Contraventionen und Chausseegeld-Defraudationen, welche für die Staatsstraßen erlassen sind,
 in Kraft. Auf der Straße befinden sich die Hebestellen, zu Broel und Schoenenberg, jede mit der Hebebe-
 fugniß für 1½ Meile und zu Ziegenhardt mit der Hebebefugniß für 1 Meile.

Wir bringen dieses hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Köln, den 17. März 1864.

Königliche Regierung.

Nro. 131.
 Evangel. Hauskollekte
 für die Rettungs-An-
 stalt auf dem Schmiedel
 betr.

Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat für die Rettungs- und Confirman-
 den-Anstalt auf dem Schmiedel bei Simmern für die Jahre 1864, 1865 und 1866 eine
 Hauskollekte bei den evangelischen Glaubensgenossen der Rheinprovinz bewilligt, welche
 im laufenden Jahre im März und den nächstfolgenden Monaten durch zwei Deputirte
 abgehalten werden soll. Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir
 die betreffenden Behörden unsers Bezirks an, den sich meldenden gehörig legitimirten Deputirten die etwa
 nöthige Beihülfe zu leisten.

Köln, den 25. März 1864.

Königliche Regierung.